

Merkblatt für Auslandsunfälle

GRIECHENLAND

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Griechenland?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Griechenland

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Griechenland?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die Polizei (*Αστυνομία / Astynomía*, Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen. Bei **Sachschäden** sollte die Polizei – sofern sie erscheint – ein Protokoll aufnehmen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Griechenland nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-) verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Griechenland gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Griechenland**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der griechischen Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ unter 0800 250 260 0 kostenlos abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300. Außerdem ist ein Formular im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> rund um die Uhr erreichbar.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4.) Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Bei Vorlage der Reparaturrechnung werden die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung erstattet. Weicht die Werkstattrechnung von der Schätzung eines Gutachters (s.u.) ab, wird der in der Reparaturrechnung ausgewiesene Betrag erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Der Schaden ist durch Vorlage einer Reparaturrechnung nachzuweisen.

Fiktive Abrechnung: Fiktive Abrechnung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens oder Kostenvoranschlags ist möglich (8 Art. 279 ZGB). Der darin kalkulierte Herstellungsaufwand kann verlangt werden. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Betrag für eine Reparatur zu verwenden.

➤ Totalschaden

Es wird zwischen technischem und wirtschaftlichem Totalschaden unterschieden (wie in Deutschland). Der Geschädigte kann entweder den Restwert von der Schadenssumme abziehen oder das beschädigte Fahrzeug dem Schädiger übergeben und die volle Schadenssumme verlangen. Der Restwert wird auf den Wiederbeschaffungswert angerechnet und abgezogen.

Erforderlicher Nachweis: Nachweis der Schadensersatzsumme durch ein Gutachten. Der Geschädigte muss den Restwert **nicht** beziffern. Der Schädiger bzw. dessen Versicherung muss in der Folge Einrede erheben und beantragen, dass die Schadenssumme um einen durch den Schädiger bzw. dessen Versicherung (konkret bezifferten) Restwert gemindert wird.

➤ Gutachterkosten/Kostenvoranschlag

Kosten eines vom Geschädigten ohne Zustimmung der gegnerischen Versicherung in Auftrag gegebenen Privatgutachtens bei einem Reparaturschaden werden grds. außergerichtlich nicht erstattet. Erstattung nur im Rahmen von Prozesskosten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens und nur dann, wenn ein Gutachten zur Beweissicherung notwendig ist. Beim Totalschaden geht die Tendenz eher zur Nicht-Erstattung der Gutachterkosten (streitig). Das OLG Athen (144/1993) sieht aber in den GA-Kosten eine erstattungsfähige Schadensposition, die ursächlich mit dem Unfall zusammenhängt. Die Bagatellschadensgrenze liegt bei 500 Euro. Kosten für Kostenvoranschläge werden außergerichtlich nicht erstattet. Im Rahmen eines Prozesses werden diese im Rahmen der Gerichtskosten gezahlt.

➤ Wertminderung

Ein Ersatz des Wertverlustes des Fahrzeugs trotz Instandsetzung (merkantiler Minderwert) Wertminderung kann allenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt nach freier Beweiswürdigung und Schätzung durch ein Gericht. **Keine** Wertminderung gibt es grds. bei Kfz, die älter als zehn Jahre sind (bei teuren Marken ausnahmsweise bis zu 15 Jahren).

➤ Mietwagenkosten

Werden erstattet, wenn Mietwagen erforderlich ist (Fahrbedarf von mindestens 10 Kilometern täglich). Bisweilen wird von der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein Ersatzfahrzeug angeboten. Nutzungswille und Nutzungsmöglichkeit sind Voraussetzung (wie in Deutschland). Als Nachweis sind Mietvertrag und Zahlungsnachweis vorzulegen.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Nutzungsausfall wird nur erstattet, sofern das Kfz gewerblich genutzt wird.

➤ **Abschleppkosten**

Erstattung der bis zu einer Werkstatt bzw. Schrottplatz angefallenen Kosten. Sie sind außergerichtlich schwer durchsetzbar. Bei ausländischen Kfz werden Verbringungskosten zur Reparatur ins Heimatland nur in den Fällen erstattet, in denen diese Kosten im angemessenen Verhältnis zu den Reparaturkosten stehen.

➤ **Sonstige Kosten**

Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stehen, sind zu ersetzen (z.B. Hotel, wenn der Geschädigte auf der Durchreise ist, Taxi und öffentliche Verkehrsmittel gegen Nachweis, Urlaubsbeeinträchtigung als personenschadensunabhängiger Schmerzensgeldanspruch).

➤ **Kaskoselbstbeteiligung:** Die Selbstbeteiligung und der Rückstufungsschaden sind zu ersetzen.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Heilbehandlungskosten werden erstattet, wenn diese tatsächlich angefallen sind. Darunter fallen Arztbehandlung, Medikamente und alle notwendigen Nebenkosten (z.B. Taxikosten, Umbaukosten der Wohnung oder des Fahrzeugs etc.). -Der **Erwerbsschaden** wird für Arbeitnehmer und Selbständige ersetzt. **Haushaltsführungsschaden** wird (auch fiktiv) gewährt. **Schmerzensgeld** wird in der Höhe der nach den Urteilen der jeweiligen griechischen Oberlandesgerichte festgesetzten Beträge gezahlt. Sie müssen – dem deutschen Recht ähnlich - individuell bewertet und beziffert werden. Es gibt auch die Institution des Hinterbliebenenschmerzensgeldes, ebenso wie das Schmerzensgeld für Schockschäden für Personen, die bei dem Unfall nicht unmittelbar verletzt wurden.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Unkostenpauschale

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen ersetzt werden, auch wenn sie nachanzuwendenden ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren gegenüber dem Schädiger innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfallereignis.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Abwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die griechische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Reagiert die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines ADAC Vertrauensanwalts in Griechenland (siehe Link zu Punkt 9).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtliche Anwaltskosten sind grds. Erstattungsfähig (nur die gesetzlichen Mindestgebührensätze), sofern die gegnerische Versicherung nicht sofort zahlt. Weist der Geschädigte höhere Anwaltskosten nach, müssen diese gerichtlich geltend gemacht werden und werden bei Plausibilität dann auch zugesprochen. Keine Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten, wenn die gegnerische Versicherung auf die erste Anmeldung des Schadens unverzüglich bezahlt. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Griechenland

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024